

Auskünfte erhalten Sie bei

Amt für Baubewilligungen der Stadt St. Gallen
 Amtshaus Neugasse 3
 9004 St. Gallen
 Telefon 071 224 5591
 Fax 071 224 5109
baubewilligungen@stadt.sg.ch

Gartenbauamt der Stadt St. Gallen
 Amtshaus Neugasse 1
 9004 St. Gallen
 Telefon 071 224 56 30
 Fax 071 224 56 63
gartenbauamt@stadt.sg.ch

Stadtpolizei St. Gallen
 Vadianstrasse 57
 9001 St. Gallen
 Telefon 071 224 6000
 Fax 071 224 6666
 Gratisnummer Quartierpolizei
 0800 577 577
mailbox.polizei@stadt.sg.ch



Präventionsarbeit
 der Stadtpolizei St. Gallen



Hecken und Bäume im Strassenraum

st.gallen
 stadtpolizei



Beim Pflanzen schon beachten

Beachten Sie schon beim Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, Zierbäumen und Hecken, dass Mindest-Stockabstände zu Strassen, Wegen und Trottoirs gesetzlich definiert sind. Es wäre schade, wenn nach wenigen Jahren die schön gewachsenen Pflanzen stark zurückgeschnitten werden müssten. Wo die Übersicht der Strasse beeinträchtigt wird, im Besonderen auf der Innenseite von Kurven, sind Anpflanzungen und Einfriedungen nicht zugelassen. Wäre in einem Schadenfall die Ursache auf die Bepflanzung zurückzuführen, ist eine Schadenersatzklage nicht auszuschliessen.

Äste und Sträucher stören, wenn ...

Fussgänger auf dem Trottoir und Fahrzeuge auf der Strasse beeinträchtigt werden. Deshalb dürfen Äste und Sträucher

- das Trottoir nicht verengen und nicht tiefer als 2,50 m herunterragen
- die Strasse nicht verengen und nicht tiefer als 4,50 m herunterragen

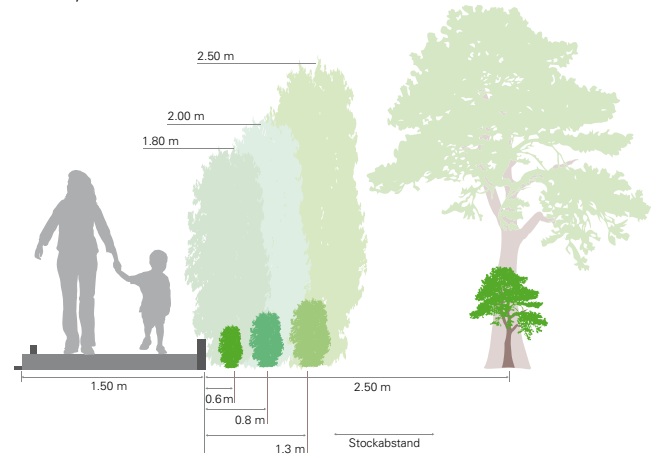
Für das rechtzeitige Schneiden der Bepflanzungen sind die Grundeigentümer verantwortlich. Die Pflanzen werden in der Regel jährlich geschnitten und ausgelichtet. Dabei sind übertragende oder sichtbehindernde Äste, Sträucher und weiteres mehr auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 25. Mai 1994 gibt den St.Galler Stadtwerken die Möglichkeit, Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, auf eigene Kosten selbst zurückzuschneiden.

Strassengesetz vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1):

Art. 104. Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) Bauten und Anlagen: 4,00 m an Staatsstrassen und 3,00 m an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Bäume und Wälder: 2,50 m an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- c) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;

Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 0,09 m, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.



Art. 106. Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen. Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- d) 4,50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- e) 2,50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

